

Stiftungen, Fördervereine und Förderkreise im Vergleich

	Rechtsfähige kirchliche Stiftung	Nichtrechtsfähige Stiftung	Förderverein	Förderkreis
Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> juristische Person des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts Anerkennung als kirchliche Stiftung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Anerkennung durch staatliche Stiftungsaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhaft zweckgebundenes Treuhandvermögen ohne Rechtsfähigkeit Rechtsträger ist der Treuhänder (z.B. Kirchengemeinde, Dekanat oder Dachstiftung) Bei kirchlichen Treuhändern Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> juristische Person des bürgerlichen Rechts (e.V.) 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsausschuss des Kirchenvorstands gem. § 44 KGO
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Förderung gemeinnütziger Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung gemeinnütziger Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Mitglieder, Spenden und ehrenamtliches Engagement. 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung gemeinnütziger kirchengemeindlicher Zwecke durch Personen, die sich verpflichten, regelmäßig zu spenden.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsgeschäft Satzung Stiftungsvermögen, das so bemessen ist, dass allein aus den Zinsen der Stiftungszweck dauerhaft erfüllt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsgeschäft Satzung Stiftungsvermögen, das so bemessen ist, dass allein aus den Zinsen der Stiftungszweck dauerhaft erfüllt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Satzung Mindestens sieben Gründungsmitglieder Gründungsversammlung erforderlich Eintragung ins Vereinsregister. 	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss des KV und Bestellung der Ausschussmitglieder durch den KV
Zuwendungsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> Anerkennung als gemeinnützig erforderlich durch das Finanzamt bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Stiftungsvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> Bei nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anerkennung als gemeinnützig durch Finanzamt erforderlich Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind qua Rechtsform nicht steuerbar Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Treuhänder 	<ul style="list-style-type: none"> Anerkennung als gemeinnützig erforderlich durch das Finanzamt Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch den Vereinsvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch die Kirchengemeinde, weil es sich um Zuwendungen an die Kirchengemeinde handelt
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Autonomie durch die finanzielle Unabhängigkeit wegen des eigenen Vermögens 	<ul style="list-style-type: none"> Einfache Errichtung Geringer Verwaltungsaufwand Keine Abgabe von Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Vermögensübersicht erforderlich Vermögensanlage durch Treuhänder (Bei Kirchlichen Trägern durch die GKK) Weniger Ehrenamtliche erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Rechtssicherer Zusammenschluss von Personen für die Verwirklichung gesellschaftlichen Engagements 	<ul style="list-style-type: none"> Geringer formaler Aufwand, schnelle Umsetzung, enge Bindung an Gemeinde Regelmäßiger Zufluss von Zuwendungen ohne bürokratische Belastungen der Spenderinnen und Spender durch Mitgliederversammlung o.ä.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Hohes Vermögen notwendig Eigenständige Vermögensanlage (Haftungsrisiken!) Sehr qualifizierte Ehrenamtliche für Vorstandsarbeit erforderlich Jährliche Abgabe von Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Geschäftsbericht an Stiftungsaufsicht 		<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsaufwand (Mitgliederversammlung, Buchführung) Genehmigung von Satzungsänderung durch Vereinsregister Regelmäßige Steuererklärung erforderlich Wegen Datenschutz Austausch von personenbezogenen Daten mit Kirchengemeinde nur sehr begrenzt möglich 	